

Mandanteninformation August 2020

Sehr geehrte Mandanten,

wenn Daimler-Benz die Ankündigung, 30.000 Arbeitsplätze zu streichen, wahr macht, weitere Großkonzerne folgen werden und die bereits bekannten Stelleneinsparungen bei den Zulieferern wie Reifenprimus Continental in ebenfalls –zigtausender Höhe rechtswirksam geworden sind, dann werden die **Sozialsysteme vor unvorhersehbaren Problemen** stehen und der Staat muss wahrscheinlich eingreifen, um den totalen Kollaps zu verhindern.

Der Staat – das sind wir, die arbeitende Bevölkerung, die Steuerzahler, die allerdings wenig zu melden haben, wenn es um die Verteilung des erwirtschafteten Vermögens geht. Und die zähneknirschend hinnehmen müssen, wenn die gewählten Volksvertreter den maßlosen Griff der regierenden Parteien in die Schuldenkiste absegnen. Nicht der Corona-Virus – woher auch immer er gekommen sein mag – ist daran allein schuld, sondern die überzogenen Eingriffe der Regierung in die Wirtschaft und die sich daraus entwickelnden Probleme. Aus der staatlich verordneten Energiewende resultieren bereits unvorstellbare Verpflichtungen gegenüber den Energie-Konzernen, die Lasten des EEG machen Deutschland bereits zum Weltmeister des Strompreises. Dazu die Finanzierung der EU-Südstaaten zur Überwindung ihrer langjährigen desolaten Finanzlage unter dem Vorwand der Corona-Solidarität – unsere Nachkommen werden diese Umverteilung letztlich tragen müssen.

Wir kennen alle die nichtvergleichbaren Systeme der EU-Mitglieder, die unterschiedlichen Rentenhöhen, Eintrittsalter, Vermögenswerte, gleichwohl sind die Gemeinschaftsschulden nun wohl Realität, trotz des Verbots dieser. Im 1.Halbjahr 2020 machte der Bund rund 50 Mrd. € Verlust. Den sinkenden Steuereinnahmen (149,3 Mrd. €) standen 200,1 € Mrd. Ausgaben gegenüber. Die Neuverschuldung für den Nachtragshaushalt beträgt allein weitere ca. 217 Mrd.€. Man kann nur noch staunen, unser Finanzminister bezeichnet es als „Wumms“ aus der Krise. Nach jahrelangem Aufbau verbraucht allein die Agentur für Arbeit im Jahr 2020 die Rücklage von fast 30 Mrd. €. Erste Rufe nach steuerlichen Zuschüssen in 2021 sind bereits abgesetzt. Man darf gespannt sein, wann und in welcher Form die Rechnung/Quittung präsentiert werden wird. Bei den umverteilten Geldern in der EU spielt es dabei keine Rolle, ob Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, auch Darlehensforderungen sind im Zweifel uneinbringlich. Wir verweisen auf das Zitat von Margaret Thatcher:

„Das Problem am EU-Sozialismus ist, dass ihm irgendwann das Geld der Deutschen ausgeht.“

Die gesamten Einnahmen des Bundeshaushalts lagen im 1. Halbjahr 2020 laut Finanzministerium bei rund 149,3 Mrd. € - rund 12,1 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Die Ausgaben beliefen sich auf 200,1 Mrd. € (+ 16 %).

Da heißt es für uns: Fleißig sein und Steuern erwirtschaften, sonst geht das Rentenalter weiter hoch und die Rentenpunkte fallen weiter. Darum zum nächsten Punkt.

Welche Tagesthemen im Bereich Steuern und Abgaben beschäftigen uns gegenwärtig?

1. Corona und Steuern

Der Bundesrat hat dem **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz** seine Zustimmung gegeben und damit die in der Mandanteninformation Juli vorgestellten Änderungen rechtswirksam werden lassen. Wie erinnern kurz bzw. aktualisieren:

- Der **Umsatzsteuersatz** wurde für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2020 gesenkt, bereits durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz erfolgte eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- Fragen der Preisauszeichnung, der Änderungspflichten an Buchungs- und Kassensystemen, der Zeitpunktfeststellung für die geänderten USt-Sätze, der Behandlung von Dauerleistungen und Gutscheinen und v.a.m. sind zu prüfen und zeitnah zu klären. Die Pferde der USt-Sonderprüfer scharren schon mit den Hufen

Aber: Zwischen vorsteuerabzugsfähigen Unternehmen werden Irrtümer nicht sofort bestraft, denn es gilt eine **Übergangsregelung**: Hat der Unternehmer für **eine nach dem 30.6. und vor dem 1.8.2020** an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung 19 % anstelle von 16 % (bzw. 7 % anstelle von 5 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, muss er den Steuerausweis **nicht berichtigen**. Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger erhält in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität **einen Vorsteuerabzug** auf Basis des ausgewiesenen Steuersatzes.

- Werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt, wird **eine degressive Abschreibung von 25%** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) gewährt.
- Bei der Besteuerung der **Privatnutzung von Dienstwagen**, die keine CO₂-Emissionen je gefahrenen km haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Steuerpflichtige **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** abziehen (IAB). Für Fälle, in denen die dreijährige Frist in 2020 abläuft, wurde diese um ein Jahr verlängert.

- **Beachten Sie:** Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden vorübergehend **um ein Jahr** verlängert.
- Mit Wirkung ab 2020 wurde **der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb** auf das 4-Fache (bislang das 3,8-Fache) des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben.
- Bei der **Gewerbesteuer** wurde der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag (z. B. Schuldzinsen) erhöht (um 100.000 € auf 200.000 €).

Lesen Sie ggf. in der Vormonatsausgabe nach oder konsultieren Sie uns!

2. Corona Überbrückungshilfe

In der Vormonatsausgabe unserer Mandanteninformation wurde dazu ausführlich informiert. Mehrfache Anfragen unter Verweis auf andere Informationsquellen (Verbände, Kammern, Zeitschriften) geben **Anlass, klarzustellen:**

- a) **Voraussetzung** überhaupt für einen Anspruch auf diese Förderung ist der Umsatzrückgang der Monate April und Mai 2020 gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten um mindestens 60 %. D.h. Umsatz April + Mai 2020 beträgt höchstens 40 % der Umsätze April + Mai 2019.
- b) **Förderzeitraum** sind die Monate Juni, Juli und August 2020. Wenn in diesen Monaten der Umsatz gegenüber dem Vorjahres-Monat **um mehr als 70 % sinkt** (d.h. auf weniger als 30 % fällt), **werden 80 % um mehr als 50 % sinkt** (d.h. auf weniger als 50 % fällt), **werden 50 % um mehr als 40 % sinkt** (d.h. auf weniger als 60 % fällt), **werden 40 %** der Fixkosten lt. Liste für diese Monate erstattet. Diese müssen jeweils vor dem 01.03.2020 begründet worden sein (Auftragserteilung, Vertragsabschluss o.ä.)

Ein jeder Unternehmer kann mit den BWA April und Mai 2020 die Veränderungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum prüfen und **danach, wenn die Voraussetzungen erfüllt sein sollten**, zumindest den Juni und demnächst auch den Juli 2020 hinsichtlich Förderfähigkeit prüfen.

FiBu-Quartalsabrechner sind deshalb dringend aufgefordert, bei Hoffnungen auf Förderung mittels Überbrückungshilfe die Monate Juni und Juli 2020 einzeln zur Verbuchung zu bringen!

Wenn ein Unternehmen förderfähig ist, stehen wir mit einem entsprechenden Auftragsformular und dem Online-Zugang zur Förderstelle zu Ihrer Verfügung. Sie wissen, bei diesem Programm geht es nicht ohne Bestätigung durch den Steuerberater (oder Wirtschaftsprüfer).

Die Antragsfrist endet am 31.08.2020!

3. Weiteres für alle Steuerpflichtigen

Daten für den Monat September 2020

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.9.2020
- ESt, KSt = 10.9.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.9.2020
- ESt, KSt = 14.9.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2020 = 28.9.2020

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/19	11/19	2/20	5/20
+ 1,5 %	+ 1,2 %	+ 1,7 %	+ 0,5 %

Zertifizierung der Computerkassen (TSE)

Der Bundesminister der Finanzen hat die **Frist** zur Ausstattung mit den zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (**TSE**) für elektronisch (computergestützte) Kassensystem **nicht über den 30.09.2020 verlängert**. Mehrere Bundesländer haben aufgrund der Umsetzungsprobleme bei den TSE-Herstellern und Systemwartungsfirmen abweichende Regelungen zugunsten der betroffenen Unternehmen erlassen, aber **Brandenburg ist (bisher) nicht dabei**. Das bedeutet, dass **ab dem IV. Quartal 2020 diese Kassensysteme mit einer TSE ausgestattet sein müssen und dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist**.

Vergebliche Prozesskosten können bei der Erbschaftsteuer abgezogen werden

Kosten eines Zivilprozesses, in dem ein Erbe vermeintliche zum Nachlass gehörende Ansprüche des Erblassers geltend gemacht hat, können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **als Nachlassregelungskosten bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig** sein.

Beachten Sie: Zu diesen Ausgaben können auch Kosten zählen, die der Erbe durch die gerichtliche Geltendmachung **von (vermeintlichen) zum Nachlass gehörenden Ansprüchen des Erblassers** zu tragen hat. Die Kosten müssen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes

wegen stehen und dürfen nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfallen.

Umsatzsteuer: Übernommene Umzugskosten durch den Arbeitgeber

Übernimmt ein Unternehmen **die Umzugskosten seiner Arbeitnehmer** wegen einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland in das Inland, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **ein Vorsteuerabzug** möglich, wenn **ein übergeordnetes betriebliches Interesse** an dem Umzug besteht. Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil nun reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) insoweit angepasst.

Nicht steuerbare Leistungen liegen vor, wenn betrieblich veranlasste Maßnahmen zwar auch die Befriedigung eines privaten Bedarfs der Arbeitnehmer zur Folge haben, diese Folge aber durch die mit den Maßnahmen angestrebten betrieblichen Zwecke überlagert wird. Nach dem neuen Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 12 UStAE gehört hierzu nun auch die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber für die hiervon begünstigten Arbeitnehmer, wenn die Kostenübernahme **im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** liegt.

Kurzfristige Beschäftigung: Erhöhte Zeitgrenzen bis zum 31.10.2020 und die Folgen

Durch das Sozialschutz-Paket vom 27.3.2020 wurden die Zeitgrenzen für eine **sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung** übergangsweise vom 1.3. bis zum 31.10.2020 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf **fünf Monate oder 115 Arbeitstage** angehoben. Hier stellt sich nun u. a. die Frage, welche Zeitgrenze gilt, wenn eine Beschäftigung **über den 31.10.2020 hinausgeht**.

Ab dem 1.11.2020 liegt eine kurzfristige Beschäftigung nur noch vor, wenn die Beschäftigung **unter Berücksichtigung von Vorbeschäftigungszeiten** seit ihrem Beginn in 2020 auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist.

Entfernungspauschale: Berechnung bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Die **Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte deckt **arbeitstäglich einen Hin- und einen Rückweg** ab. Legt ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur einen dieser Wege zurück, ist für den betreffenden Arbeitstag **nur die Hälfte** der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die Entfernungspauschale deckt zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab. Ein Arbeitnehmer, der an einem Arbeitstag nur einen Weg zurücklegt, kann folglich auch **nur die Hälfte der Entfernungspauschale von 0,30 €** – also 0,15 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag – **als Werbungskosten** abziehen.

Vorausschau Jahressteuergesetz 2020

Das Gesetz ist in Arbeit (Referentenentwurf) und wird uns auf 205 Seiten mit Änderungen, Ergänzungen und ein paar wenigen Neuerungen demnächst stark beschäftigen. Überwiegend werden Folgen der BFH- und EuGH-Rechtsprechung in die aktuellen Gesetzesversionen eingearbeitet, aber es sind zwei Positionen enthalten, die Entscheidungen für die Zukunft beeinflussen könnten:

1. Die IAB-Voraussetzungen sollen sich ändern. Ab 2020 reicht eine mehr als 50 %-ige betriebliche Nutzung aus (bisher 90 %). Der IAB-Höchstsatz soll auf 50 % steigen (bisher 40 %). Für alle Einkunftsarten werden die bisher verschiedenen Höchstgrenzen vereinheitlicht auf einen Jahresgewinn von 125.000 €.
2. Die Auffanggrenze für eine verbilligte Vermietung soll von 66 % auf 50 % gesenkt werden. D.h. die Werbungskosten bei den VuV-Einkünften brauchen erst aufgeteilt werden, wenn die ortsübliche Miete um mehr als 50 % unterschritten wird.

Das Beste zum Schluss: Die Bundesregierung empfiehlt den Start der Corona-App zum morgendlichen Zähneputzen, damit das Programm tagsüber funktioniert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gargula & Pietsch